

15.11. 2017

DREHPUNKT

Risiko- und Leistungsprüfung

Neue Spielregeln für die Datenerhebung in der Risiko- und Leistungsprüfung!?

Zu Beginn des Jahres hat der BGH in seiner Entscheidung vom 22.02.2017 (IV ZR 289/14), dargestellt und kommentiert in unserem Newsletter Paragraf § Praxis No1/17, die Chance genutzt, noch einmal auf die Spielregeln bei der Datenerhebung durch den Versicherer in der Risiko- und Leistungsprüfung hinzuweisen.

Die Spielregel des abgestuften Dialogs

Kann der Umfang einer geplanten Datenerhebung von vornherein nicht abgesehen werden, so dürfen zunächst nur wenig weitreichende und persönlichkeitsrelevante Vorinformationen durch den Versicherer eingeholt werden. Anhand dieser ist die Datenerhebung zu konkretisieren. Es wird ein gestufter Dialog zwischen Versicherer und dem von der Datenerhebung Betroffenen erforderlich. Mit dieser schrittweisen Datenerhebung soll dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen werden.

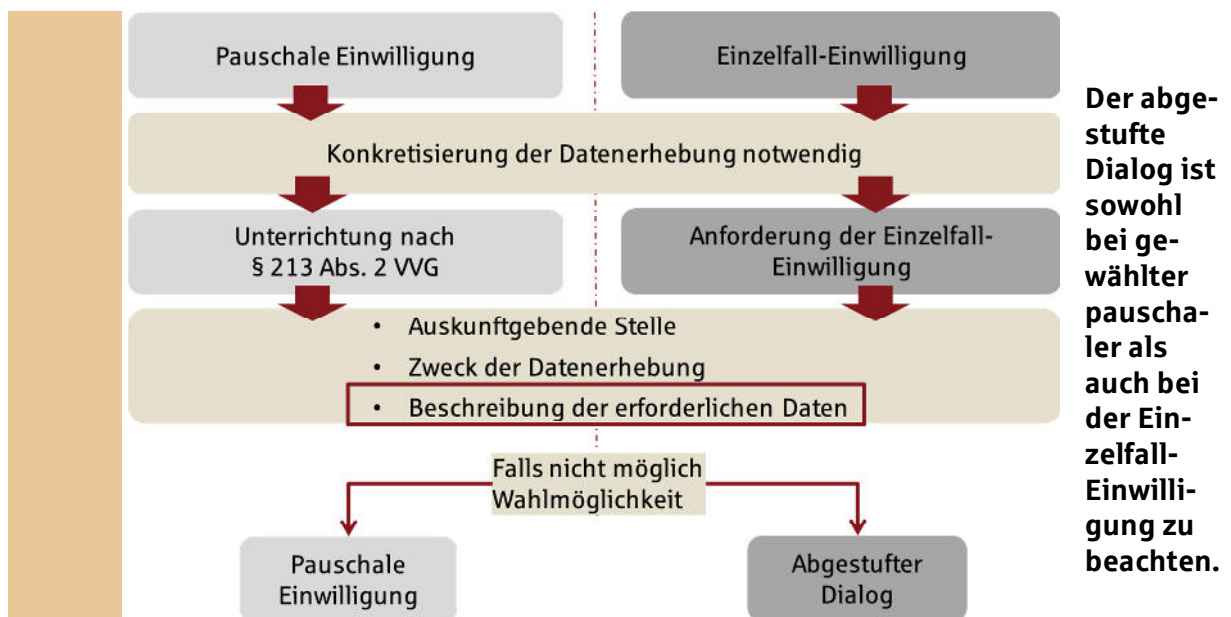
Ist das Ergebnis der Datenerhebung völlig unklar, bedarf es einer Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen.

Ist diese Forderung neu?

Die Antwort lautet nein! Die Forderung des abgestuften Dialogs wurde bereits 2013 durch das Bundesverfassungsgericht (s. a. Paragraf § Praxis No3/13, Beschluss vom 17.07.2013 (1 BvR 3167/08)) aufgestellt. Der GDV hatte daraufhin per Rundschreiben 1370/2014 vom 17.10.2014 erklärt, dass das Verfahren „Datenerhebung“ angepasst werden müsse. Bislang wurde diese Anpassung in der Praxis überwiegend jedoch nicht umgesetzt. Hauptgrund hierfür ist die zu erwartende Verzögerung des Antrags- und Leistungsprüfungsprozesses.

Wie kann nun dieser geforderte Dialog in der Praxis umgesetzt werden?

Ist eine Datenerhebung geplant, galt schon bislang, dass diese zu konkretisieren ist. Denn der von der Datenerhebung Betroffene hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Wird eine pauschale Einwilligung gewählt, so ist der Betroffene vor der Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 Satz 2 VVG zu informieren. Wird die Einzelfall-Einwilligung gewählt, ist der Betroffene auch hier vor Einholung der Einzelfallermächtigung über die geplante Datenerhebung zu informieren.

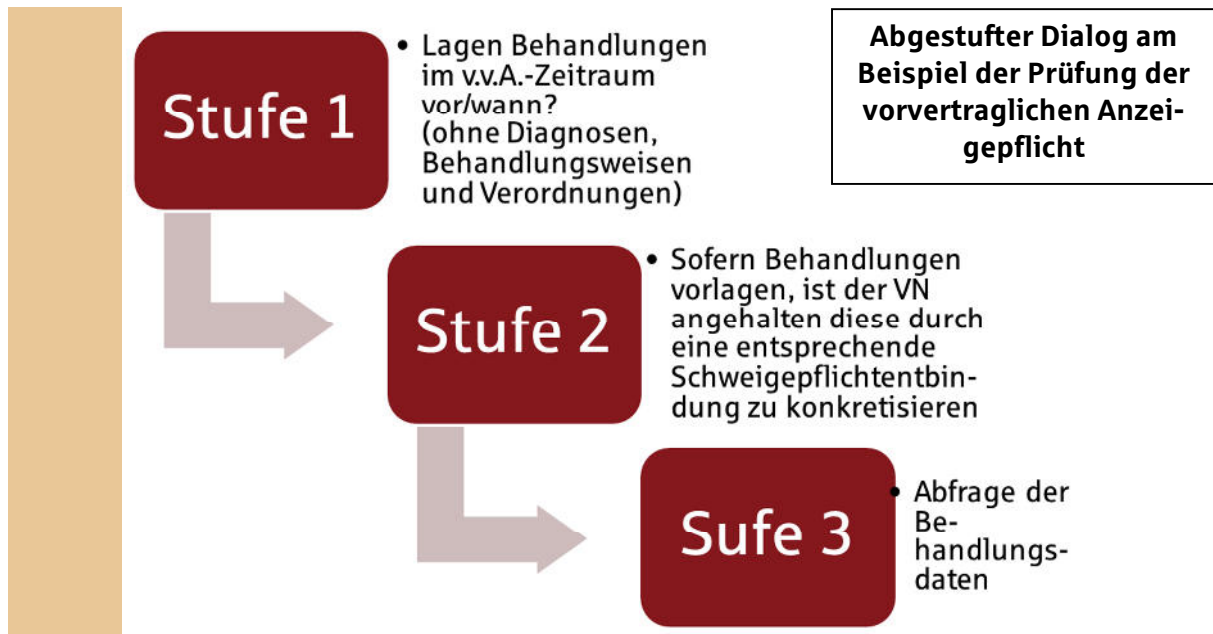


Die Information des Betroffenen muss dabei drei Bereiche abdecken: Die auskunftgebende Stelle, den Zweck der Datenerhebung sowie die Beschreibung der erforderlichen Daten. Die ersten beiden Punkte sind ohne großen Aufwand darstellbar, problematischer erscheint die Beschreibung der erforderlichen Daten. Soll beispielsweise eine Vorerkrankung des Betroffenen durch eine Arztanfrage in der Risikoprüfung abgeklärt werden, ist eine Beschreibung des Inhalts der Datenerhebung möglich. Dem Betroffenen kann nahegelegt werden, welche Informationen über seine Vorerkrankung noch benötigt werden. Will man hier ganz sicher gehen, kann auch der an den Arzt gerichtete Fragebogen der Information an den Betroffenen beigelegt werden.

Wie ist jedoch zu verfahren, wenn der Umfang der Datenerhebung von vornherein unklar ist?

Beispiel: Der Versicherer möchte die Antragsangaben des Versicherten in der Leistungsprüfung durch eine Rückfrage bei der Krankenkasse auf eine Anzeigepflichtverletzung abklären.

In diesem Fall ist unbekannt, ob und welche Daten über den Versicherten bei der Krankenkasse gespeichert sind. Es ist ein abgestufter Dialog erforderlich.



In einem ersten Schritt wird die angeforderte Krankenkassenauskunft auf den im Antrag abgefragten Zeitraum beschränkt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Auskunft keine sensiblen Gesundheitsdaten, wie z. B. Diagnosen, Behandlungsformen oder Verordnungen, enthält. Ergibt sich aus der Auskunft, dass von der Datenerhebung Betroffene angehalten sind, in einem zweiten Schritt eine Schweigepflichtentbindung zur Konkretisierung der Behandlungsdaten zu erteilen.

Ist der abgestufte Dialog bei Datenerhebungen, die von vornherein unklar sind, immer zu führen?

Für die Praxis bedeutet die Verfahrensweise des abgestuften Dialogs die Gefahr einer nicht unerheblichen Verzögerung des Risiko- und Leistungsprüfungsprozesses. Zudem könnte das Verfahren auch auf Unverständnis beim Betroffenen stoßen. Dem von der Datenerhebung Betroffenen kann daher angeboten werden, von Beginn an eine umfassende Schweigepflichtentbindung bei unklarem Sachverhalten zu erteilen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Versicherer hierüber vor der Datenerhebung den Betroffenen entsprechend informiert und über das abgekürzte Verfahren aufklärt.

Alternativ kann die Datenerhebung über den Betroffenen selbst gesteuert werden. Ein Dialog wäre bei dieser Vorgehensweise entbehrlich, da der Umfang und der Inhalt der erhobenen Daten dem Betroffenen vor Weiterleitung an den Versicherer dann bekannt sind.

Sind die (neuen) Spielregeln ernst zu nehmen?

Die Antwort lautet ja! Der BGH hat seiner Anfang des Jahres getroffenen Entscheidung Taten folgen lassen. In einer Entscheidung vom 05.07.2017 (IV ZR 121/15), kommentiert in der aktuellen Ausgabe von Paragraf § Praxis No 3/17, hatte die Vorinstanz (OLG) nicht ausreichend Beweis darüber erhoben, ob die von der Beklagten im Rahmen der Leistungsprüfung erklärte Anfechtung wegen arglistiger Täu-

schung auf einer rechtmäßig durchgeführten Datenerhebung beruht. Wird eine vertragsrechtliche Maßnahme erklärt, ist prozessualrechtlich zu beachten, dass das Gericht von Amts wegen die Korrektheit der Datenerhebung zu prüfen hat. Es bedarf also keines expliziten Antrags des Betroffenen.

Die Identifizierung von unklaren Sachverhalten welche ein Dialogerfordernis auslösen, die Überarbeitung des Schriftguts sowie eine Prozessanpassung sind für die Praxis daher unausweichlich. Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Das Schriftgut in unserem Leistungsregulierungssystem, BU-ReSys, haben wir bereits mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen ergänzt.

Ihr Ansprechpartner



Arndt-Tobias Bröringmeyer

Leben/Kranken - Antrag und Leistung

Telefon +49 211 4554-437

Telefax +49 211 4554-45437

arndt-tobias.broeringmeyer@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de